

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2016 · AUSGABE 1/2016

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Parlamentarischer Abend der BRAK ■
beA – Die Erstregistrierung ■



ottoschmidt

Aaah!



NEU

Zöller **ZPO** 31., neu bearbeitete
Auflage 2016, 3.502 Seiten Lexi-
konformat, gbd., im Schubert
169,- €. ISBN 978-3-504-47022-7

Vorhang auf! Der neue Zöller. Das Meisterwerk der Prozessrechtsliteratur. Wie immer richtungsweisend, meinungsbildend, kritisch, argumentativ.

Die Neuauflage besticht wieder mit zahlreichen Gesetzesänderungen, die sich auf die Prozesspraxis auswirken, aber auch mit hunderten von Gerichtsentscheidungen, die vor allem den bedeutsamen Gesetzgebungsakten der 17. Legislaturperiode Kontur verleihen.

Kurzum, mit Bearbeitungsstand 1. September 2015 ist das Werk bei seinem Erscheinen wieder – wie gewohnt – rundum auf dem allerneuesten Stand. Es gibt wohl kaum eine Kommentarseite, die von den Änderungen nicht betroffen ist.

Überzeugen Sie sich selbst. Mit einer Leseprobe und anschließender Bestellung bei www.der-neue-zoeller.de

ottoschmidt

„ALTSYNDICI“ UND ZULASSUNG

Rechtsanwalt Otmar Kury,
Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK
und Präsident der RAK Hamburg



Nach dem rasant vorangetriebenen Gesetzgebungsvorhaben zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte stellen sich den Rechtsanwaltskammern, den Syndici und den Unternehmensjuristen seit dem 01.01.2016 viele Rechtsfragen. Dominierten zunächst Überlegungen, welchen Anforderungen Arbeitsverträge und Tätigkeitsbeschreibungen des in § 46 II BRAO vertypen neuen Syndikusrechtswaltes genügen müssen, tritt jetzt die Debatte hinzu, ob denn die – noch nach der inzwischen überholten Zwei-Berufe-Theorie – zugelassenen „Syndici alten Rechts“, die über einen nach SGB VI gültigen Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung verfügen, gehalten seien, ihre Zulassung nach § 46a BRAO zu beantragen.

Nein, sagen die Syndici – und deren Interessenvertreter pflichten ihnen bei; aber es ist nur der Wunsch, dem Zulassungserfordernis zu entgehen, der der Vater dieses Gedankens ist. Denn das Gesetz selbst gibt die Antwort: Ja!

Wer als Syndikusrechtsanwalt in der in § 46 III - V BRAO beschriebenen Form faktisch tätig ist, bedarf immer seiner Zulassung durch die Kammer, auch wenn er über einen Befreiungsbescheid verfügt.

Dafür sprechen vier gewichtige Gründe:

Das Gesetz sagt: „Der Syndicusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a“, vgl. § 46 II S. 2 BRAO. Dieser Gesetzesbefehl wird durch keine einzige Regelung eingeschränkt oder infrage gestellt.

Befreiungsbescheide der Deutschen Rentenversicherung sind von dem berufsrechtlichen Zulassungserfordernis streng getrennt zu halten. Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte soll wegen des Urteils des BSG vom 03.04.2014 der Reparatur und Erhaltung der Versorgungsbiographien dienen. Syndikusrechtsanwaltstätigkeit und Befreiungstatbestand sind zwar gedanklich verklammert, die Zulassungspflicht hängt aber nicht

von einem Befreiungsbescheid, sondern nur von der faktischen Tätigkeit und dem dadurch ausgelösten Gesetzesbefehl des § 46 II BRAO ab.

Der Gesetzgeber verlangt von dem, der die Syndikusrechtsanwaltstätigkeit nach § 46 III - V BRAO ausübt, nicht nur dessen Zulassung, sondern nach § 46c IV S. 2 BRAO auch den Kanzleisitz. Diejenigen – niedergelassenen – Rechtsanwälte, die zum 01.01.2016 über einen Befreiungsbescheid verfügten und als Syndikusanwälte arbeiten, haben auch zwei (!) gesonderte Kanzleien zu unterhalten. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass diese Verpflichtung denen, die einen Befreiungsbescheid besitzen, erlassen worden wäre.

Nichts anderes gilt für das in § 31a II BRAO geregelte elektronische Anwaltspostfach, das auch der Syndikusanwalt zu unterhalten haben wird – unabhängig davon, dass er schon als niedergelassener Rechtsanwalt („Altsyndikus“) ein sog. beA einzurichten hat. Ein Befreiungsbescheid gibt daher keine Befugnis, sich das zweite beA ersparen zu dürfen. Kanzleipflicht und Anwaltspostfach sind untrennbar mit der Zulassung verbunden.

Ich rate an, die Bestimmung des § 46 II ernst zu nehmen. Wer die in § 46 III - V legal definierte Tätigkeit ausübt, ist Syndikusrechtsanwalt, hat seine Zulassung zur Ausübung dieser Tätigkeit zu beantragen und besitzt, wenn er faktisch so arbeitet, kein Wahlrecht, wie er es halten wolle.

Da die „Altsyndici“ mit gültigen Befreiungsbescheiden regelmäßig niedergelassene Rechtsanwälte sind, gilt das Berufsrecht für sie uneingeschränkt. Deshalb haben sie den in § 46 II BRAO enthaltenen Gesetzesbefehl zu achten. Daran vermag die Rentenversicherung durch ihren Befreiungsbescheid nichts zu ändern. Wer daher als Syndikusrechtsanwalt i. S. von § 46 III - V BRAO arbeitet, und nicht nach § 46a BRAO zugelassen ist, übt seine Tätigkeit ohne Befugnis aus und handelt rechtswidrig.

WER WIR SIND UND WAS WIR WOLLEN

Arbeitsprogramm der BRAK beim Parlamentarischen Abend vorgestellt

Wie in jedem Jahr lud die BRAK auch Anfang 2016 wieder die Rechtspolitiker zum Parlamentarischen Abend der BRAK. Zahlreiche Mitglieder des Rechtsausschusses, Justizminister Maas und Mitarbeiter des Ministeriums folgten der Einladung. Für Präsident Ekkehart Schäfer die Gelegenheit, das im September neu gewählte Präsidium und die Leitlinien der Politik der BRAK der kommenden Jahre vorzustellen, aber auch konkrete Wünsche an die Politik zu adressieren. Nachfolgend eine Zusammenfassung seiner Rede.

Neue Gesichter stehen nicht unbedingt für eine neue Politik. Das insbesondere dann nicht, wenn die der Vorgänger erfolgreich und vermittelbar war. Das neue Präsidium wird deshalb zunächst einmal für Kontinuität stehen: „Freiheit durch Recht, Unabhängigkeit der Anwaltschaft und internationaler Wettbewerb“ – dieser Dreisatz, der die Leitlinien des bisherigen Präsidiums beschrieb, wird weitergelten (vgl. dazu Filges, BRAK-Mitt. 2012, 1).

Das neue Präsidium hat sich entschieden, diesen Dreisatz aber mit einer neuen Unterüberschrift zu versehen, die eine ergänzende Gesamtaussage formuliert und die Herausforderungen, denen sich die BRAK stellen muss, fokussiert: Sie lautet „Rechtsstaat und Qualität“, ein Leitsatz, den in dieser Abstraktheit sicherlich jeder unterschreiben kann.

RECHTSSTAAT...

Was ist damit gemeint? Heute kann mit Fug und Recht festgestellt werden, dass der Rechtsstaat in Deutschland funktioniert. Nicht immer perfekt, doch im Großen und Ganzen ist er vorbildhaft, best practice für andere Staaten. Für viele Bürger ist er selbstverständlich, teilweise sogar zu selbstverständlich. Allzu häufig befassen sich die Menschen erst dann mit dem Rechtsstaat, wenn sie ihn persönlich brauchen. Und es wird bis in die höchsten Etagen unserer Gesellschaft hinein verkannt, dass unsere gesellschaftspoliti-



sche Stabilität und unsere wirtschaftliche Prosperität ein funktionierendes Rechtssystem als Basis benötigen – und nicht umgekehrt.

Es ist daher an der Zeit für eine Initiative für unseren Rechtsstaat, und zwar nicht nur eine Initiative der Anwaltschaft, sondern aller wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen, die sich am Funktionieren unseres Rechtsstaates aktiv beteiligen. Seit mehreren Jahren existiert das von Organisationen der Rechtsberufe und dem Bundesjustizministerium ins Leben gerufene „Bündnis für das deutsche Recht“, das im Ausland für unser Rechtsverständnis und unsere rechtsstaatlichen Strukturen wirbt. Was wir aber ebenso brauchen, ist eine Binneninitiative in Deutschland, damit die Menschen hier wieder verstehen und verinnerlichen, welchen elementaren Stellenwert das Recht für sie hat. Wohl wahr: Als Verbraucher machen sie ihre ‚Verbraucherrechte‘ geltend. Und das ist gut und richtig, denn der Bürger muss in seinem Vertrauen auf einen adäquaten Ausgleich von Ware und Geldleistung und damit vor Übervorteilungen geschützt werden. Aber das betrifft nur einen kleinen Ausschnitt seiner Lebenswirklichkeit, seine Beteiligung am Wirtschaftsleben. Die fundamentale Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips für Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ist unserer Bevölkerung wohl nicht in dem Maße bewusst,

Foto: M. Gottschalk/photothek

wie wir uns dies alle wünschen würden. Was sicher auch daran liegt, wie wenig wir uns unseren Rechtsstaat kosten lassen. Oder präziser formuliert: Wie wenig Geld die von den Parlamenten verantworteten öffentlichen Haushalte den Justizverwaltungen zur Verfügung stellen. Wer die Auseinandersetzungen der letzten Jahre darüber verfolgt hat, muss den Eindruck gewinnen, dass ausschließlich ökonomische Gründe hierfür maßgeblich sind und Finanzkontrolleure die Diskussion bestimmen. Als wenn sich das Recht rechnen müsste und Rentabilität und Rendite der Maßstab wären. Man kann es deshalb nicht oft genug wiederholen: Recht ist keine Ware, Rechtsanwälte sind keine Kaufleute und der Rechtsstaat kein Kaufhaus des Rechts.

Wer den Rechtsstaat vermitteln will, muss aber auch aufzeigen, was er, der Rechtsstaat, zu leisten in der Lage ist. Und er hat alles zu unterlassen, was seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Nur ein Beispiel dafür: Es ist kontraproduktiv, wenn sich wie zuletzt in Mecklenburg-Vorpommern der Rechtsstaat mit dem Argument, ein Gericht mit weniger als 10 Richtern sei nicht sachgerecht zu betreiben und zu führen, aus der Fläche zurückzieht, kleine Gerichte aufgelöst, zusammengelegt und Justizzentren in Ballungsräumen eingerichtet werden. Unabhängig davon, dass die Begründung nicht trägt – in allen anderen Flächenländern unserer Republik machen auch kleinere Gerichte sehr gute Arbeit: Was passiert eigentlich, wenn Gerichte an ihren bisherigen Standorten nicht mehr präsent sind und die Bürgerinnen und Bürger nun hundert Kilometer und mehr reisen sollen, um ihr Recht zu bekommen? Sind wir sicher, dass sie es dann überhaupt noch wahrnehmen, dass sie es auch ernst nehmen? Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen sind dafür sicher kein Ersatz. Die Richterschaft sieht dies übrigens ganz genauso, zumal sie befürchtet, dass, wo Gerichte wegfallen, sich auch die Anwaltschaft zurückzieht.

... UND QUALITÄT

Natürlich müssen auch die am Rechtsstaat beteiligten Berufsgruppen Qualität liefern. Und für die Anwaltschaft als größte Berufsgruppe der Justizfamilie gilt dies in besonderer Weise. Für die Bürger bedeutet dies in erster Linie und völlig zu Recht Qualität der anwaltlichen Dienstleistung. Sie muss von uns ohne jeden Zweifel gewährleistet werden. Deshalb ist Qualität der Anwaltschaft ein BRAK-Thema. Die Fachanwaltschaften, es sind mittlerweile 23 mit der neuen, im November von der Satzungsversammlung beschlossenen Fachanwaltschaft für Migrationsrecht, haben sich als Qualitätssiegel bei unseren

Mandanten, beim Verbraucher durchgesetzt. Mit einer Übertragung der Kompetenz zur Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht auf die Satzungsversammlung wird ein weiterer wichtiger Schritt erfolgen, die Qualität der anwaltlichen Arbeit zu sichern und zu stärken. Der Bundesjustizminister hat angekündigt, bereits im Frühjahr eine entsprechende Gesetzesanpassung auf den Weg zu bringen.

Qualität anwaltlicher Arbeit setzt außerdem voraus, dass die Kernwerte unseres Berufs nicht in Frage gestellt werden. Sie dürfen auch nicht auf dem Altar politischer Deals geopfert werden, weder national noch international. Konkret: Wir sehen nach wie vor unsere Unabhängigkeit durch europäische Bestrebungen gefährdet, in Verfolgung einer möglichst großzügigen Dienstleistungsfreiheit die Beteiligung von Fremdkapital an Anwaltskanzleien zuzulassen. Dahinter stehen, das wissen wir von unseren britischen Kollegen, Forderungen der englischen Regierung. Es hat dazu, wie wir ebenfalls wissen, im letzten Jahr bereits mehrere Gespräche im Kanzleramt gegeben, nachdem ausgerechnet unser eigenes Bundeswirtschaftsministerium einen entsprechenden Vorstoß machte. Es gab dann zwar beruhigende Hinweise, es wäre nicht so gemeint gewesen. Doch jüngst war in der FAZ zu lesen, dass die Kanzlerin dafür durchaus aufgeschlossen sei. Hintergrund sei der drohende ‚Brexite‘. Auch Deutschland müsse Zugeständnisse gegenüber den Engländern machen, damit die vier Körbe von Herrn Cameron gefüllt werden könnten. Das ist für uns nicht akzeptabel, denn das ist verfehlte Liberalisierungspolitik. Zugeständnisse an Geldgeber zulasten der Unabhängigkeit der Rechtsberatung schleifen den Rechtsstaat. Die Zustände in England sind dafür ein eindeutiger Beleg. Dort gibt es für die Mittellosen, aber auch für den Mittelstand de facto keinen Zugang zum Recht mehr. Kleine und mittlere Streitwerte finden in England nicht mehr den Weg zu Gericht, aber auch keinen Anwalt. Das wollen, das können und das dürfen wir uns in Deutschland nicht leisten!

EINDRÜCKE VOM PARLAMENTARISCHEN ABEND DER BRAK 2016

Fotos: M. Gottschalk/photothek



Die Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Monika Nöhre mit Bundesjustiz- und -verbraucherminister Heiko Maas



Bundesjustiz- und verbraucherminister Heiko Maas mit den BRAK-Vizepräsidenten Thomas Remmers und Michael Then sowie BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer



BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer und MdB Katja Keul (Bündnis 90/Die Grünen)



Vizepräsident Martin Abend mit dem Staatssekretär im Bundesinnenministerium Günter Krings und MdB Jan-Marco Luczak (CDU)



Die Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz Renate Künast



BRAK-Vizepräsident Ulrich Wessels mit der Staatssekretärin im BMJV Stefanie Hubig

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Wer muss was wann wie wo tun?

Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe, LL.M. (Univ. of GA, USA),
Geschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Hamburg

Der Bundestag hat im Dezember das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte verabschiedet, am 30.12.2015 ist die Neuregelung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und seit dem 1. Januar 2016 gibt es jetzt den Syndikusrechtsanwalt. Im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen sich zahlreiche Rechtsfragen, die bisher unterschiedlich bewertet werden; die nachfolgenden Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

SYNDIKUSRECHTSANWALT – WAS IST DAS?

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt – anders als die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt – tätigkeitsbezogen; sie ist quasi „akzessorisch“ zu einer ganz konkreten Tätigkeit. Die Zulassung wird also nicht generell „als Syndikusrechtsanwalt“ erteilt, sondern „als Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit X im Unternehmen Y“. Das bedeutet auch, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit und/oder dem Hinzutreten weiterer Arbeitsverhältnisse auf diese geänderte Tätigkeit bzw. die weiteren Arbeitsverhältnisse erstreckt werden muss (§ 46b BRAO): Dafür ist jeweils ein neuer Antrag erforderlich. Außerdem muss die Kammer die Zulassung widerrufen, wenn die Tätigkeit oder die arbeitsvertragliche Gestaltung nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 entspricht – und unabhängig von einem Widerruf entfällt mit einer wesentlichen Änderung automatisch die Wirkung des Befreiungsbescheides von der gesetzlichen Versicherungspflicht, der für diese konkrete Tätigkeit erteilt wurde. Es kann also zu einem Verlust der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht trotz fortbestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommen und damit doch wieder zu einem Auseinanderfallen von berufsrechtlicher und sozialrechtlicher Bewertung

RECHTSANWALT MIT ZWEI HÜTEN

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt stehen unabhängig nebeneinander. Deshalb gelten für Rechtsanwälte, die bereits über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen, bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

keine Erleichterungen gegenüber Bewerbern, die noch keine Zulassung als Rechtsanwalt haben. Umgekehrt führt der Verlust der einen Zulassung nicht automatisch zum Verlust der anderen. Und will ein niedergelassener Rechtsanwalt auch als Syndikusrechtsanwalt arbeiten, benötigt dieser Rechtsanwalt für seine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt – wie alle anderen niedergelassenen Rechtsanwälte auch – eine Freistellungsbescheinigung von dieser „Nebentätigkeit“; er benötigt also eine Freistellungsbescheinigung vom Arbeitgeber, bei dem der Rechtsanwalt als Syndikusrechtsanwalt tätig ist, um weiterhin als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen bleiben zu können. Außerdem benötigt er dann zwei Kanzleien, zwei Briefbögen und erhält zwei beA.

Solche Rechtsanwälte mit „Doppelzulassung“ haben nur eine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer und jeder Rechtsanwalt kann immer nur Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sein; dabei sorgen die §§ 33 Abs. 3 Nr. 2, 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO für eine örtliche Konzentration.

WEN SPRECHE ICH AN?

Die Rechtsanwaltskammern sind nur für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zuständig. Deshalb muss der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unmittelbar bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) – gegebenenfalls über die Versorgungswerke – eingereicht werden. Die Verfahren zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und das Verfahren zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sind unabhängig voneinander – die Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist allerdings gemäß § 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO für die DRV bei ihrer Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bindend.

Für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gibt es keine Fristen. Aber diejenigen Syndikusrechtsanwälte, die eine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht haben wollen, müssen die in § 231 Abs. 4b und Abs. 4c SGB VI genannten Fristen beachten: für sie ist der 1. April 2016 ein wichtiges Datum. Es ist klar, dass die Kammern bis zum 1. April 2016 nicht alle Zulassungsanträge beschieden haben werden.

Soweit erkennbar, ist es aber jedenfalls derzeit einhellige Meinung, dass es für die Rückwirkung nicht darauf ankommt, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vor dem 1. April 2016 erfolgt ist; allenfalls kann es auf das Datum der Antragstellung (auch des Zulassungsantrags bei der Kammer) ankommen. Bei Unklarheiten sollte sich der Antragsteller mit der DRV in Verbindung setzen, denn nur sie kann Auskunft über die sozialsicherungsrechtlichen Fragen geben.

GIBT ES EINEN ZWANG ZUR ANTRAGSTELLUNG?

Gerade für die diejenigen, die über eine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen und bereits Kammermitglieder sind, stellt sich die Frage, ob sie die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen müssen, wenn sie die Kriterien des § 46 Abs. 3 BRAO erfüllen und ihre bisherige Tätigkeit fortsetzen wollen.

Die Frage wird heiß diskutiert. § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO spricht für eine solche Pflicht: denn dort heißt es: „Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a.“ Demnach muss jeder, der für seinen Arbeitgeber anwaltlich (wie in § 46 Abs. 3 BRAO definiert) tätig sein will, eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben. Eine Ausnahme für diejenigen, die diese Tätigkeit schon vor dem 1.1.2016 ausgeübt haben, ist nicht vorgesehen. Damit wird die Rechtslage im Vergleich zur Rechtslage unter dem RDG, wonach die Beratung des Arbeitgebers erlaubnisfrei ist, grundlegend verändert. Die Gegenmeinung stützt sich auf die Gesetzesbegründung, die an keiner Stelle erkennen lässt, dass die Rechtslage nach dem RDG geändert werden sollte. Außerdem kann sie sich jedenfalls für diejenigen, die für die konkrete ausgeübte Tätigkeit über eine wirksame Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht verfügen, darauf stützen, dass aus den Gesetzesmaterialien nicht erkennbar ist, dass der Gesetzgeber wollte, dass auch diejenigen, die ihre bisher im Unternehmen ausgeübte Tätigkeit fortsetzen und über eine wirksame Befreiung von der DRV verfügen, einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen müssen.

WIE GEHT DAS?

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist an die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer zu richten; die Antragsformulare und weitere Hinweise zur Zulassung und zum Ausfüllen der Anträge finden sich auf den Internet-

Homepages der regionalen Rechtsanwaltskammern.

Die Kammer muss die DRV anhören und wird danach, idealerweise vor einer Ablehnung nach Anhörung, einen zulassenden oder ablehnenden Bescheid erlassen. Gegen diesen Bescheid kann dann – je nach Ergebnis – sowohl der Antragsteller als auch die DRV ein Rechtsmittel einlegen.

Die Zulassung wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Die Kammern werden die Zulassungsurkunde erst aushändigen, nachdem der Zulassungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Weil das für einen Syndikusrechtsanwalt bedeuten kann, dass er mit seiner Tätigkeit erst viele Monate oder gar Jahre nach Antragstellung mit seiner Tätigkeit beginnen kann, sollte er erwägen, bei der Kammer einen Antrag auf sofortige Vollziehung der Zulassung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu stellen, wenn die DRV gegen einen zulassenden Bescheid ins Rechtsmittel geht.

Erst nach Wirksamwerden der Zulassung wird die DRV (gebunden) über den bei der DRV gestellten Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden.

UNKLARHEITEN

Alle Beteiligten müssen damit umgehen, dass es sich bei den Regelungen für die Syndikusrechtsanwälte um eine neue Materie handelt. Außerdem gibt es 27 regionale Rechtsanwaltskammern, was erfahrungsgemäß dazu führen kann, dass es jedenfalls am Anfang zu einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis kommen wird. Erst nach und nach wird sich – auch durch die mit der Zeit ergehende Rechtsprechung – eine einheitlichere Linie herausbilden.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach ab 2016.



beA kommt - nur etwas später

Im November hat die BRAK bekanntgegeben, dass der Start des beA verschoben wird. Grund war die bisher noch unzureichende Qualität in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Die BRAK und ihr Dienstleister arbeiten jedoch mit Hochdruck daran, das beA baldmöglichst den Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen zu können. Und zwar mit den Eigenschaften, die wir versprochen haben: Digital. Einfach. Sicher.

**Alle Informationen zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**



© lucadp - Fotolia.com

Die Tür zum Postfach

Erstregistrierung am beA

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Auch wenn der Start verschoben wurde und das beA damit nicht, wie ursprünglich geplant, seit dem 1.1.2016 online ist, hat sich an der Sicherheitsarchitektur des neuen Postfaches nichts geändert. Das heißt insbesondere, dass vor dem Zugriff auf das beA eine so genannte Erstregistrierung und dazu die beA-Karte erforderlich sein werden.

Um die Kolleginnen und Kollegen auf den Start des beA vorzubereiten, wird die BRAK deshalb in diesem und den folgenden BRAKMagazinen und auf der beA-Homepage www.bea.brak.de weiterhin über das beA und seine Funktionalitäten informieren.

Kartenbestellungen laufen weiter

Die beA-Karten sind weiterhin bei der Bundesnotarkammer bestellbar. Aufgrund der Verschiebung des Starttermins hat die Bundesnotarkammer jedoch die weitere Auslieferung der Karten zunächst gestoppt, daher wird auch das ansonsten fällige Entgelt derzeit nicht eingezogen. Sobald ein neuer Starttermin für das beA vorliegt, wird die Bundesnotarkammer über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Kartenauslieferung entscheiden.

Erstregistrierung als Sicherheitskomponente

Anfang September 2015 hat die BRAK an alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Schreiben mit einer persönlichen Bestellnummer für die beA-Karte versandt. Neue Kolleginnen und Kollegen erhalten das Schreiben direkt nach ihrer Zulassung. Die erforderlichen Daten werden aus dem Gesamtverzeichnis generiert, das tagesaktuell von den regionalen Rechtsanwaltskammern gepflegt wird. Damit wird sichergestellt, dass nur Rechts-

anwälte eine beA-Karte für den Zugriff auf ein elektronisches Postfach bestellen können. (Sollten Sie das Schreiben nicht erhalten haben oder ist es Ihnen abhandengekommen, wenden Sie sich bitte an die Bundesnotarkammer bea@bnotk.de) Die Erstregistrierung wird einige Wochen vor der tatsächlichen Inbetriebnahme des beA-Systems möglich sein. Der Termin hierfür steht derzeit noch nicht fest, Informationen werden auf der Internetseite www.bea.brak.de veröffentlicht.

Durch die Erstregistrierung nimmt jeder Rechtsanwalt sein persönliches Postfach quasi in Besitz – mit der beA-Karte und der getrennt davon übersandten PIN erfolgt die Identifizierung gegenüber dem beA-System. Damit wird gewährleistet, dass der Zugriff auf die später in diesem Postfach eingehenden Nachrichten nicht nur garantiert durch einen Rechtsanwalt, sondern auch durch den einzig tatsächlich dazu berechtigten Rechtsanwalt, nämlich den jeweiligen Postfachinhaber, erfolgt. So kann jeder Nutzer des beA sicher sein, dass die übersandten Nachrichten auch wirklich den richtigen Adressaten erreichen und nicht in falsche Hände gelangen.

Technische Voraussetzungen für die Erstregistrierung

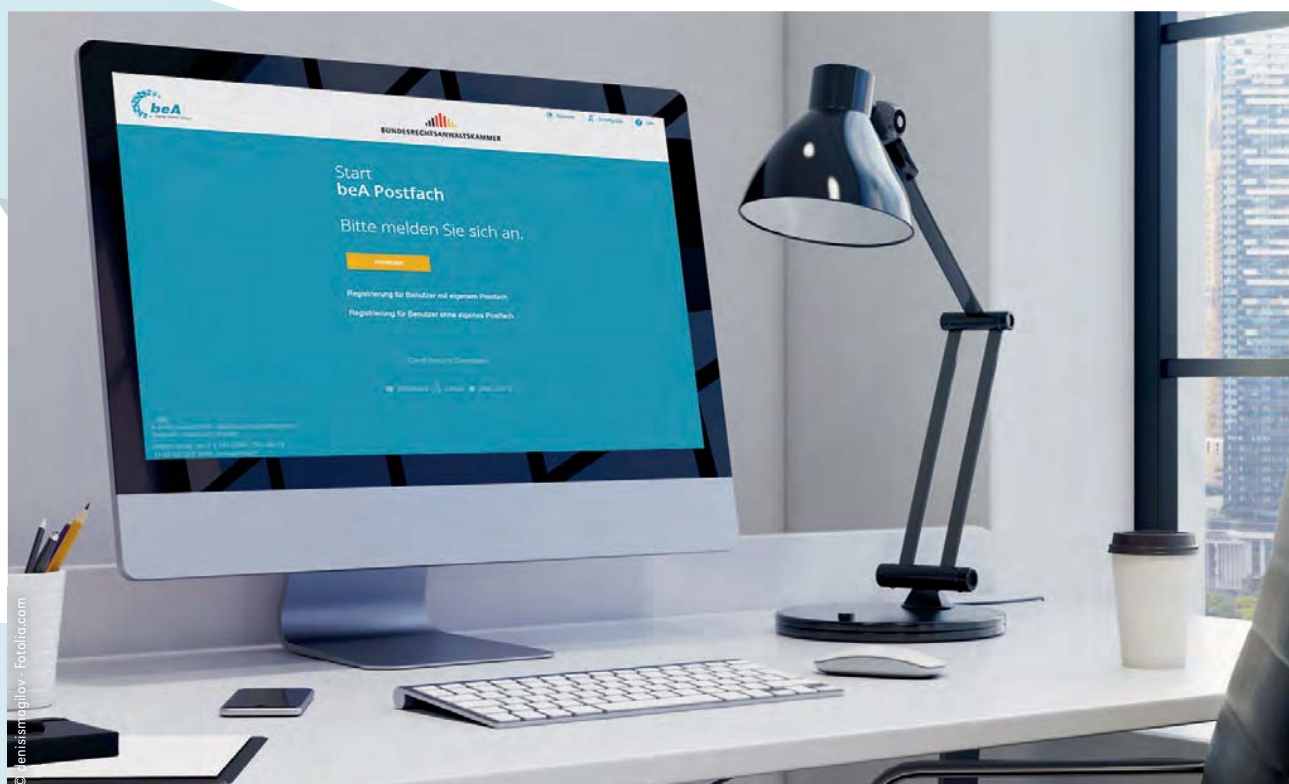
Wie insgesamt für die Nutzung des beA sind auch für die Erstregistrierung ein am Internet angeschlossener Computer, ein Kartenlesegerät und eine Sicherheitskarte – hier die beA-Karte

– erforderlich. Zu den Details der technischen Ausstattung siehe auch <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/>.

Vor der Erstregistrierung – die Client Security

Um zur beA-Nutzeroberfläche zu gelangen, wird in einem der gängigen Internetbrowser (Internet Explorer, Safari, Firefox, Chrome etc.) die Adresse des beA eingegeben. Vor dem erstmaligen Zugriff muss eine so genannte Client Security auf den Computer heruntergeladen werden. Dabei handelt es sich um ein Programm, das direkt auf dem Rechner des jeweiligen Nutzers installiert wird und mit dem jene Funktionen ausgeführt werden, die aus Sicherheitsgründen nicht im Internet stattfinden dürfen: Beispielsweise das Ver- und Entschlüsseln der Nachrichten. Denn das beA sieht eine so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vor, bei der die Nachrichten bei der Übertragung komplett verschlüsselt bleiben. Außerdem unterstützt die Client Security die Signierfunktionen der beA-Anwendung.

Die Installation ist dabei unkompliziert, auf der Startseite der beA-Anmeldung finden sich die Downloadlinks für die verschiedenen Betriebssysteme (Windows, Mac OS und Linux). Die jeweiligen weiteren Schritte sind ausführlich in der Online-Hilfe beschrieben, die bei der Nutzung des beA jederzeit mit der Taste F1 aufgerufen werden kann.



Die Client Security wird einmalig auf dem jeweiligen Rechner installiert, vor jeder Anmeldung am beA-Postfach muss sie neu gestartet werden. Mit bestimmten Einstellungen, die ebenfalls in der Online-Hilfe (F1) beschrieben sind, kann die Client Security automatisch gestartet werden.

Jetzt aber...

Sind Computer, Kartenlesegerät und Karte vorhanden und miteinander verbunden und wurde die Client Security installiert, kann die tatsächliche Erstregistrierung erfolgen. Die Benutzeroberfläche des beA sieht eine separate Registrierung für Postfachinhaber, in der Regel die Rechtsanwälte, und Personen ohne eigenes Postfach – Mitarbeiter oder andere Personen, die Zugriff auf ein fremdes Postfach erhalten sollen – vor. Die Erstregistrierung erfolgt immer durch den Postfachinhaber, also den jeweiligen Rechtsanwalt, mit der dazu erforderlichen beA-Karte. Wird die entsprechende Schaltfläche und die beA-Karte als Sicherungsmittel ausgewählt, fordert das System zur zweimaligen Eingabe der PIN auf – sie kann entweder über die Tastatur des Kartenlesegerätes oder über die Computertastatur erfolgen. Hat sich der Nutzer auf diese Weise erfolgreich authentifiziert, werden eine oder mehrere Sicherheitsfrage/n und die dazugehörige Antwort/en hinterlegt. Die Antwort auf die Sicherheitsfrage muss bei Problemen mit dem eigenen Postfach bei einer telefonischen Anfrage dem Supportmitarbeiter mitgeteilt werden, nur, wenn diese richtig ist, erhält der Mitarbeiter Zugriff auf bestimmte Funktionalitäten des Postfaches, beispielsweise auf das Benutzerjournal und kann so bei der Problemlösung helfen.

„Sie haben Post...“

Das beA wird über eine Benachrichtigungsfunktion verfügen: Nach Hinterlegung einer E-Mail-Adresse wird bei Posteingang im beA automatisch eine entsprechende Benachrichtigung an diese Adresse versandt. Diese E-Mail enthält selbstverständlich keine Angaben über den Inhalt der beA-Nachricht, sie erspart dem Nutzer lediglich die direkte Kontrolle des Postfaches. Außerdem werden weitere Benachrichtigungen über Änderungen, die das Postfach betreffen, an diese E-Mail gesandt (bspw. hinsichtlich der eingeräumten Zugriffsberechtigungen). Die E-Mail-Adresse kann, aber muss nicht bei der Erstregistrierung hinterlegt werden, sie kann auch nach der Inbetriebnahme des beA-Systems hinzugefügt werden.

... und fertig!

Damit ist die Erstregistrierung abgeschlossen und eingehende Nachrichten können ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des beA-Systems abgerufen werden. Dann können auch die weiteren Einstellungen am Postfach über die Postfachverwaltung und die Nutzerverwaltung vorgenommen werden. Der gesamte Vorgang der Erstregistrierung ist ausführlich in der Online-Hilfe zum beA beschrieben. Darüber hinaus gibt es einen telefonischen Support, der bei Problemen weiterhilft.

Wann kommt das beA?

Bisher steht noch kein neuer Starttermin fest. Derzeit wird ein konkreter Projektplan zur Fertigstellung des beA abgestimmt, der auch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme enthält. Sobald der Termin feststeht, wird er auf der Seite www.bea.brak.de veröffentlicht.

beA für Syndikusrechtsanwälte

Nach dem im Dezember vom Bundestag verabschiedeten und zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung gilt, anders als bisher, die Tätigkeit als Syndikus in einem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit und es erfolgt dafür eine gesonderte Zulassung als so genannter Syndikusrechtsanwalt. Auf Grund dieser Zulassung erhalten Syndikusrechtsanwälte dann genauso wie niedergelassene Rechtsanwälte ein beA für ihre Syndikustätigkeit, allerdings entsprechend der Neuregelung erst zum 1.10.2016. Die Bestellung der dazugehörigen beA-Karten ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Syndikusrechtsanwälte, die daneben ihre Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt behalten, erhalten für diese Tätigkeit, wie alle anderen niedergelassenen Rechtsanwälte auch, ein beA und können für dieses bereits jetzt die beA-Karte bestellen.

Das heißt im Ergebnis, dass Syndikusrechtsanwälte, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, zwei besondere Anwaltspostfächer erhalten, über die sie jeweils tätigkeitsbezogen mit Kollegen, Gerichten und Rechtsanwaltskammern kommunizieren können.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

Muss man, soll man oder kann man?

„Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein“. So heißt es lapidar in Satz 1 des seit dem 1.1.2016 geltenden § 31a BRAO. Für die BRAK bedeutet dieser Satz einen personellen und technischen Kraftakt und für zahlreiche Kolleginnen und Kollegen Unsicherheit über die damit verbundenen Pflichten. Muss man das beA nutzen und wenn ja, ab wann?

DAS WORT DES GESETZES

Für die BRAK war der Auftrag, der ihr im Herbst 2013 – damals noch mit einem etwas anderen Wortlaut – vom Bundestag erteilt wurde, klar: Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt erhält ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, in das Nachrichten gesandt werden können.

Für einige Kolleginnen und Kollegen ist die Sache jedoch nicht so klar. Nicht jeder kann sich mit dem Gedanken anfreunden, ohne eigenes Zutun ein empfangsbereites elektronisches Postfach zu besitzen. Unabhängig auch davon, ob in der eigenen Kanzlei die technischen Voraussetzungen für einen Abruf der dort eingehenden Nachrichten vorhanden sind. In den vergangenen Monaten wurde so eine Diskussion darüber entfacht, ob es eine Nutzungspflicht für das beA gibt und wenn ja, ab wann diese gilt.

NEIN. ABER....

Eine ausdrückliche Pflicht zur Nutzung des beA sieht das Gesetz nicht vor. Weder in den Verfahrensnormen noch im Berufsrecht ist vorgegeben, dass das beA zur Kommunikation mit der Justiz verwendet werden muss. Aber: Der Gesetzgeber hat das beA mit dem neuen § 31a BRAO geschaffen, die BRAK führt die ihr übertragene Aufgabe aus.

Das beA existiert also – respektive wird existieren, nicht aber eine ausdrückliche Nutzungspflicht. Auf diese Lücke hat die BRAK in ihren Publikationen die Kolleginnen und Kollegen aufmerksam gemacht und vor möglichen haftungsrechtlichen Folgen gewarnt, wenn Nachrichten im beA nicht zur Kenntnis genommen werden.

Wie diese Lücke sich später tatsächlich auswirkt, liegt dagegen nicht in ihrem Einflussbereich. Erst Gerichte werden darüber entscheiden, ob ein beA-Postfach auch tatsächlich regelmäßig auf eingehende Post überprüft werden muss. Oder ob die dort eingehenden Nachrichten nicht zur Kenntnis genommen werden müssen. Die Rechtsprechung wird sich dabei gänzlich unabhängig davon entwickeln, was die derzeitigen Akteure – das heißt, auch die BRAK – für eine Rechtsauffassung zu dieser Frage vertreten. Sie wird entweder zugunsten jener ausfallen, die das Postfach nutzen und sich darauf verlassen wollen, dass Nachrichten auch tatsächlich in der



adressierten Kanzlei ankommen oder zugunsten jener, die die Überwachung des Postfaches als eine Last ansehen und nicht willens sind, diese zu übernehmen. In jedem Fall werden Rechtsanwälte von diesen Entscheidungen betroffen sein, auf die eine oder andere Weise.

EIN ISRAELI FÜR PALÄSTINENSISCHE OPFER

Die Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht

Rechtsanwalt und Notar Dan Assan, Tel Aviv

Als die BRAK an mich mit der Bitte herankam, bei der Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung im Oktober 2015 in Berlin an einem Panel über die Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht teilzunehmen und in diesem Zusammenhang über Israel zu berichten, stellte sich mir zunächst die Frage, was „Zugang zum Recht“ eigentlich bedeutet. Erst nach einiger Zeit fiel mir ein, dass mein großes Menschenrechtsprojekt aus den Jahren 1992 bis 2002, bevor ich mich meiner heutigen Spezialisierung, den deutsch-israelischen Rechtsbeziehungen, gewidmet habe, genau das war: Einer geschwächten Menschengruppe den Zugang zum Recht zu verschaffen, dafür zu sorgen, dass sie bei den Gerichten ihr Recht bekommen.

HISTORISCHE AUSGANGSLAGE

Es war die Zeit nach der ersten Intifada, als die Palästinenser in den besetzten Gebieten gegen die Besatzung demonstrierten. Große Menschenmassen warfen Steine, manchmal sogar Felsen auf kleine Gruppen von Soldaten. Die Armee war überrascht und auf den Umgang mit Demonstrationen nicht vorbereitet. Die Soldaten reagierten daher oft mit Feuerwaffengebrauch, zumal sie die Feuereröffnungsvorschriften kaum kannten. Nach Angaben des Justizministerium wurden damals etwa 1.000 Palästinenser getötet und etwa 18.000 verletzt. Darunter befanden sich auch viele, die sich an den Demonstrationen gar nicht beteiligt hatten.

KONZEPT UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEIT ALS MENSCHENRECHTSANWALT

Wie sieht also das Konzept für die erfolgreiche Arbeit als Menschenrechtsanwalt in einem solchen Fall aus? Erstens: Man muss als Anwalt ein Schlüsselerlebnis haben. Zweitens: Man muss ein juristisches Konzept für die Lösung des gordischen Knoten finden. Drittens: Man muss ein praktisches Konzept entwickeln. Hinzu kommen aber auch äü-



Foto: DIJV/Aforberg

ßere Rahmenbedingungen, in diesem Fall ein funktionierendes demokratisches Rechtssystem, das den Gedanken der Menschenrechte respektiert. Das gilt für die Gerichte, aber es gilt auch für die juristischen Vertreter des Staates.

DAS SCHLÜSSELERLEBNIS

Mit „Schlüsselerlebnis“ meine ich eine persönliche Erfahrung, die so stark ist, dass sie den Anwalt zum Tätigwerden in einem bestimmten Bereich motiviert. Ich war damals im Team eines Universitätsprofessors im Gazastreifen aktiv, das die Beschwerden unbeteiligter verletzter Palästinenser aufnahm und an die Militär-anwaltschaft weiterleitete, damit sie eine Ermittlung und gegebenenfalls beim Militärgericht ein Strafverfahren gegen die Schützen einleitet. Es waren gute Leute bei der Militär-anwaltschaft, aber meistens konnten sie nichts ausrichten. Bestenfalls tauchte in den Berichten der Armee auf, dass in der Tat eine Demonstration stattgefunden hatte, Steine geworfen wurden, die Armee geschossen hatte und es Verletzte gegeben hatte. Allerdings konnte nicht mehr zurückverfolgt werden, welche Einheit bzw. welche Soldaten vor Ort gewesen waren, so dass das Verfahren schließlich eingestellt wurde. Der Frust über diese Ergebnisse, über die Ineffektivität der strafrechtlichen Verfolgung und meine Hilflosigkeit waren mein Schlüsselerlebnis.

DAS JURISTISCHE KONZEPT

Daher entwickelte ich ein juristisches Konzept und beschloss, über die zivilrechtliche Schiene vorzugehen. Ich prüfte zunächst Schadensersatznormen, in denen ich Regelungen der Beweislastumkehrung fand. § 38 der Torts Ordinance (neue Version) z.B. besagt, dass, wenn bewiesen wird, dass der Schaden durch einen ‚gefährlichen Gegenstand‘ im Besitz des Anspruchsgegners verursacht wurde, der Anspruchsgegner beweisen muss, dass er nicht

fahrlässig gehandelt hat. Da die Palästinenser selbst im Gegensatz zum Militär keine Schusswaffen benutzt hatten und nach den offiziellen Berichten der Armee unstreitig eine Demonstration stattgefunden hatte, die Armee auf die Demonstranten geschossen hatte und diese teilweise verletzt wurden, stellte sich die Beweislage folgendermaßen dar:

1. Schaden: ein verletzter Mandant. Beweis: Vortrag des Mandanten (in Israel zulässig), objektive medizinische Unterlagen vom selben Tag.
2. Gefährlicher Gegenstand: Verletzung durch eine Schusswaffe. Beweis: wie unter 1.
3. Schädiger und Kausalität: die Schusswaffe wurde vom Militär benutzt. Beweis: Vortrag des Mandanten, Anerkenntnis des Militärs, dass es bei der jeweiligen Demonstration vor Ort war und geschossen hat und dessen Anerkenntnis bzw. allg. Kenntnis, dass die Demonstranten keine Feuerwaffen benutzen.

Und was hatte die Beklagtenseite in der Hand? So gut wie nichts, nur den offiziellen Bericht. Selbst wenn die verantwortliche Einheit im Laufe des Zivilverfahrens einige Jahre später (Verjährung trat nach sieben Jahren ein) doch noch gefunden wurde, konnte sich niemand mehr an etwas erinnern, was nicht bereits im Bericht stand.

So stellte ich mir die Beweislage im künftigen Zivilgerichtsverfahren vor und so war es auch – fast immer.

DAS PRAKTISCHE KONZEPT

Nun musste ich mir ein praktisches Konzept überlegen, das folgende Fragen beantworten musste: Wie komme ich an die Mandanten? Wie decke ich die Kosten? Wer hilft mir? Wie kann ich dabei vielleicht auch Geld verdienen?

Das erste Problem war, dass so gut wie alle Kläger überhaupt kein Geld hatten, insbesondere nicht für die erforderlichen medizinischen Gutachten. Daraufhin bin ich an eine NGO namens „Physicians for Human Rights“ herangetreten, die die Verletzten medizinisch versorgte und ausgezeichnete Field-Worker besaß, die uns auch die Kläger vermitteln konnten. Deren Mitglieder erklärten sich damals bereit, unseren Mandanten kostenlos medizinische Gutachten zu erstellen.

Weiterhin muss die Arbeit, um damit Geld zu verdienen, sehr effizient gestaltet werden. Man muss für die Befragung der Mandanten spezielle Formulare und Fragebögen erstellen und am besten traf man so viele Mandanten wie möglich auf einmal.

Problematisch war aber auch die Honorarfrage. Die Kläger konnten in der Regel selbst geringfügige Gerichtsgebühren nicht bezahlen. Zum Glück lässt das israelische Standesrecht bei Körperschadens-

satzklagen ein Erfolgshonorar zu. Aber gerade bei solchen Klagen ist das Risiko groß und man muss als Anwalt besonders beschaffen sein und an den Erfolg glauben. Der Glaube hat sich bestätigt.

DAS ERGEBNIS

Ich habe in jenen Jahren einer großen Anzahl von Palästinensern durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Zugang zu den Gerichten verschafft. Meine Kanzlei hat für die Kläger in 26 erfolgreichen Klagen (von insgesamt 35) etwa eine Mio. Euro erwirkt, wobei 25 von den 26 gewonnenen Fällen als Vergleiche endeten. Im Durchschnitt hat jeder Kläger bzw. seine Hinterbliebenen 40.000 Euro erhalten. Für einen solchen Betrag konnte man in den besetzten Gebieten damals, und auch heute noch, eine Wohnung kaufen.

DIE BREITENWIRKUNG UND ANDERE FOLGEN

Das Projekt hatte eine große Breitenwirkung. Die Vertreter der staatlichen Interessen, also die Gegenparteien, haben immer wieder davon gesprochen, dass mit diesem Konstrukt der Massenbetrieb der sog. Intifada-Klagen erfunden wurde. Mir sind damals viele Rechtsanwälte gefolgt. Nach Angaben des Justizministeriums in der geplanten Gesetzesänderung von 1997 waren damals ca. 700 Klagen anhängig. Im Jahre 2000 hatte sich die Zahl der anhängigen Klagen bereits auf 1.600 erhöht und der Staat hatte bis dahin umgerechnet etwa 60 Mio. Euro an palästinensische Kläger bezahlt. Infolgedessen versuchte der Staat die Schadensersatzklagen im Wege einer Gesetzesänderung abzuwehren. Im Jahr 2002 wurde der Begriff der haftungsausschließenden „kriegerischen Handlung“ ausgeweitet, eine Meldungspflicht innerhalb von 60 Tage eingeführt, die Verjährung auf zwei Jahre verkürzt und die Regeln zur Beweislastumkehr wurden für diese Klagen aufgehoben. Weiterhin wurde 2005 die Haftung des Staates in Gebieten, die als Konfliktzonen ausgewiesen wurden, ganz ausgeschlossen. Dieses Gesetz hat das Oberste Gericht allerdings 2006 als nicht verfassungskonform aufgehoben. Weiterhin führten die Klagen bei der Polizei und in der Armee selbst zu positiven Veränderungen im Umgang mit künftigen Demonstrationen. Es wurden andere Waffen, speziell zum Gebrauch bei Demonstrationen eingeführt und die Übergriffe auf Demonstranten haben seitdem abgenommen.

FAZIT

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Rolle der Anwaltschaft, und manchmal auch die eines einzelnen Anwalts, bei der Entwicklung eines neuen juristischen Konzepts für den Zugang zum Recht von entscheidender Bedeutung ist.

MEIN RECHT, DEIN RECHT

Deutsch-Chinesischer Anwaltsaustausch

Rechtsanwalt Stephan Thomaе,
Teilnehmer des 1. Seminars des
Rechtsanwaltsaustausches China-Deutschland



Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China sind eng. Seit 2001 gibt es den Rechtsstaatsdialog auf höchster Ebene. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (giz) GmbH verfügt über ein Rechtsprogramm, in dem zahlreiche Module für die Richterfortbildung in ganz China enthalten sind. Und die Robert-Bosch-Stiftung fördert seit einigen Jahren einen Richteraustausch zwischen deutschen und chinesischen Richtern. Seit dem vergangenen November existiert nun auch ein Austausch auf anwaltlicher Ebene, organisiert von BRAK und giz und finanziell ausgestattet von der Robert-Bosch-Stiftung.

„Was läge näher, als auch die Beziehungen zwischen denen zu stärken, die im System der Rechtspflege originär die Rolle innehaben, Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen?“ So fragte rhetorisch der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Ekkehart Schäfer, und eröffnete mit diesen Worten die einwöchige Tagung deutscher und chinesischer Rechtsanwälte.

Jeweils ein deutscher und ein chinesischer Kollege hatten zu einem fest umrissenen Thema ein Impulsreferat vorbereitet und führten in grundsätzliche Fragen und aktuelle Entwicklungen in der jeweiligen Rechtsordnung ein. Behandelt wurden dabei Fragen zum anwaltlichen Berufsrecht, zum Prozessrecht der einzelnen Gerichtsbarkeiten und zum materiellen Recht. Auch die internationale Rechtsdurchsetzung spielte eine Rolle. Sinnvoll ergänzt wurden die Sitzungen in den Räumen der BRAK durch Besuche und Diskussionen beim Kammergericht Berlin, im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in der Repräsentanz der Robert-Bosch-Stiftung in Berlin und im Deutschen Bundestag.

Eine gesunde Mischung aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowohl aus Einzelkanzleien, mittelständischen Kanzleien wie Großkanzleien trug dazu bei, Probleme aus der täglichen beruflichen Praxis aus einer Vielzahl von Betrachtungswinkeln zu beleuchten. Bei allen Unterschieden gab es auch nachgerade überraschende

Gemeinsamkeiten zu entdecken. Nachdem die Rechtsanwälte seit ihrer Wiedereinführung in der VR China zunächst Beamte im Justizapparat waren, entwickelte sich erst in den letzten Jahrzehnten wieder eine freiberufliche Rechtsanwaltschaft, die am deutschen Recht genauso reges Interesse entwickelt wie dies allgemein in China zu beobachten ist. China hat sich, nachdem in der Kulturrevolution unter Mao Zedong alle Gesetze abgeschafft worden waren und die Rechtsprechung in den Händen von Offizieren und Unteroffizieren der maoistischen Revolution gelegen hatte, unter Deng Xiaoping ab 1979 wieder Gesetze und eine geschriebene Rechtsordnung gegeben und hat bei der Wahl zwischen dem angelsächsischen System des Common Law und dem römischrechtlichen System positiven Rechts eine Präferenz für die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen entwickelt und sich insbesondere das deutsche Rechtssystem in mancherlei Hinsicht zum Vorbild genommen. Diese Vorliebe chinesischer Juristen für das deutsche Recht gilt es durch intensive Kontakte zu pflegen und zu stärken. Das Recht ist ein entscheidender Investitionsfaktor und ein wichtiges Kriterium dafür, ob gegenseitiger Handel stattfinden kann. Der Rechtstransfer zwischen China und Deutschland kann in der Zukunft ein entscheidendes Wettbewerbskriterium in den Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und China sein. Ein gegenseitiger Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen, die die jeweilige Praxis aus der täglichen Arbeit kennen, ist dabei ein wichtiger Meilenstein.

Das nächste Seminar im Rahmen des Rechtsanwaltsaustausches China-Deutschland findet vom 18. bis 22. April in Peking statt. Inhaltlicher Schwerpunkt wird dann neben dem anwaltlichen Berufsrecht das Strafverfahrensrecht sein. Bewerbungsfrist für dieses Seminar ist der 17. Februar 2015.



19. Jahresarbeitstagung Familienrecht

22. bis 23. April 2016
Köln

Herabsetzung und zeitliche Befristung des eheange- messenen Unterhalts wegen Unbilligkeit nach § 1578b BGB

Hans-Joachim **Dose**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

„Kind und Geld“

Dr. Isabell **Götz**, Vors. Richterin am Oberlandesgericht und
Vors. des Deutschen Familiengerichtstages, München

Grundsätze der Bewertung im Zugewinn anhand der Recht- sprechung des BGH zum gleitenden Erwerb beim Nießbrauch

Jörn **Hauß**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht,
Duisburg

Highlights aus dem Familienverfahrensrecht

Dr. Wolfram **Viefhues**, Richter am Amtsgericht als weiterer
aufsichtsführender Richter a. D., Oberhausen

Risikovermeidung bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate

Edith **Kindermann**, Rechtsanwältin und Notarin,
Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Unternehmensbewertung im Familienrecht – Praxisbeispiele

Benjamin **Ballhorn**, Steuerberater, Bonn;
Dipl. Kfm. Jan **König**, Steuerberater, CVA, Bonn

Aktuelle Praxisfragen des Versorgungsausgleichs

Margarethe **Bergmann**, Abteilungsleiterin des
Familiengerichts Köln a. D.

Die Entwicklung des Familienrechts im Spiegel der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Prof. Dr. Barbara **Dauner-Lieb**, Universität zu Köln

Aktuelle BGH-Rechtsprechung im Familienrecht

Roger **Schilling**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Komplizierte Berechnungen beim Ehegattenunterhalt unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung

Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am
Oberlandesgericht, Düsseldorf

Familienrichter und Familienanwälte – ein nicht immer ganz konfliktfreies Verhältnis

Klaus **Schnitzler**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Moderation:

Dr. Meo-Micaela **Hahne**,
Vors. Richterin am Bundesgerichtshof i. R., Karlsruhe

Prof. Siegfried **Willutzki**,
Direktor des Amtsgerichts a. D., Brühl

Leitung:

Dr. Norbert **Kleffmann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Hagen

Zeitstunden:

12 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Familienrecht)

Kostenbeitrag:

525,- € (USt.-befreit)

Nr.:

092547



Fortbildungsplus zur 19. Jahresarbeitstagung Familienrecht

21. April 2016 · Köln · Nr. 092548

Referenten:

Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm
Reinhardt **Wever**, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D., Bremen

Zeitstunden:

3 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO (Familienrecht)

Kostenbeitrag:

195,- € (USt.-befreit)

Paketpreis:

620,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung (092547) und Seminar (092548)

DAI AKTUELL

Digitalisierung der Anwaltskanzlei

Andreas Kühnelt, Mitglied des Ausschusses „Elektronischer Rechtsverkehr“ der BRAK

Das Wort ist wichtiges Arbeitsmittel der Rechtsanwälte, gesprochen oder geschrieben. Während der Ersatz des persönlich geführten Gespräches durch Telefon- und Videokonferenzen nur zögerlich Einzug in den anwaltlichen Alltag hält, verdrängt die Kommunikation mit elektronischen Medien zunehmend den papiergedruckten Informationsfluss. Telefax, E-Mail und elektronische Kurznachrichten sind zum Standardrepertoire bei der Korrespondenz mit den Mandanten, den Kollegen und den Gerichten geworden. Mit dem beA kommt ein weiteres, hochmodernes Kommunikationsmittel.

Angestoßen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das die gesamte Anwaltschaft über einen gestuften Zeitplan dazu verpflichtet, spätestens ab 2022 ausschließlich elektronisch mit Gerichten zu kommunizieren, ist die Digitalisierung der Arbeitsprozesse in den Anwaltskanzleien nicht mehr aufzuhalten. Wer bislang noch ausschließlich oder überwiegend auf papiergeführte Akte und papiergebundene Kommunikation setzt, wird sich zwangsläufig mit neuen Herausforderung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs auseinandersetzen müssen: Die Beschäftigung mit Signaturen, Zertifikaten und den Schnittstellen zwischen papierener und elektronischer Welt.

Der Einsatz elektronischer Medien und Hilfsmittel setzt ein Umdenken in den Arbeitsprozessen voraus. Elektronische Dateien bedürfen eines anderen Handlings, können nicht schnell mit den Fingern umgeblättert oder mit Eselsohren versehen werden. Elektronischer Datenaustausch zwingt zum steten Arbeiten mit Bildschirmen, bei intensiver Arbeit sogar mit zwei Bildschirmarbeitsplätzen.

Wer rechtssicher und verbindlich elektronisch kommunizieren will, braucht statt Tinte und Löschpapier Signaturkarte, PIN und Chipkartenleser.

Das Gewohnheitstier Mensch muss sich von liebgewonnenen Standards der Papierwelt verabschieden und die digitale Technik akzeptieren. Diese Herausforderung zu meistern, ist Chefsache. Die Grundentscheidung, Zeit, Geld und Nerven in die Digitalisierung der Arbeitsprozesse zu investieren, kann nur auf der Führungsebene entschieden werden.

Davon zu unterscheiden ist die Umsetzung der eigenen Planung. Die elektronische Kommunikation und die Verwaltung elektronischer Akten liegen überwiegend in den Händen nichtanwaltlicher Mitarbeiter. Auf sie müssen digitale Konzepte zugeschnitten und kanzeleypische Besonderheiten vorrangig berücksichtigt werden. Hierauf sind die Arbeitsabläufe zuzuschneiden und in die digitale Welt zu überführen. Verschiedene Wege werden auszuwählen sein, müssen ausprobiert und gewichtet werden. So manches in der Theorie als praktikabel eingestuftes stellt sich in der täglichen Arbeit als hinderlich heraus. Die Schnittstellen zwischen Papier und Elektronik wird es noch lange geben. Sie verlangen eine stete Beobachtung und individueller, zum Teil fachspezifischer Nachjustierungen.

Die Digitalisierung ist nicht aufzuhalten. Der Erfolg anwaltlicher Tätigkeit wird auch davon abhängen, sich in dieser Welt zurechtzufinden. Noch ist ausreichend Zeit, die Sprache der Bits und Bytes zu lernen. Man muss es nur tun.

CLOUD COMPUTING: DATENSCHUTZ – IT-SICHERHEIT – URHEBERRECHT UND VERTRAGSRECHT

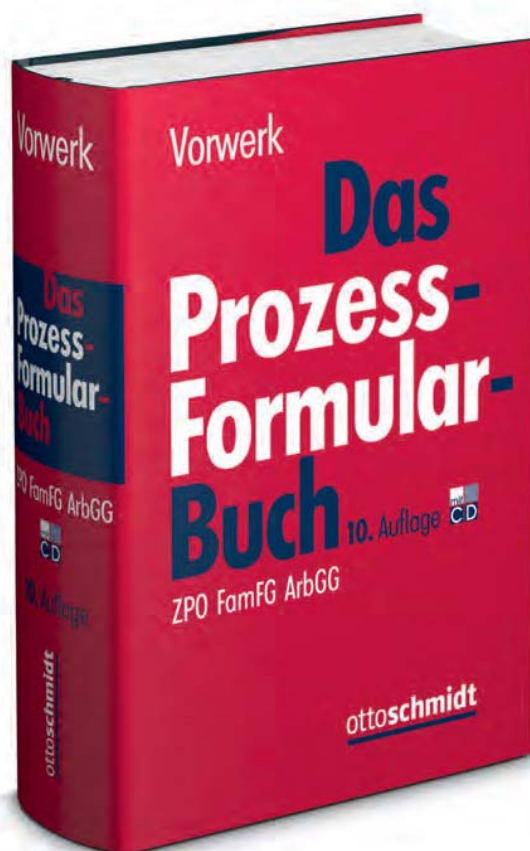
Referenten	Professor Dr. Jochen Marly, Universitätsprofessor, Technische Universität Darmstadt Bernd Suchomski, Rechtsanwalt, München
Datum	03.03.2016
Ort	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

SCHNITTSTELLE URHEBERRECHT – INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, Rechtssicherheit im Unternehmen schaffen	
Referent	Dominik Eickemeier, Rechtsanwalt
Datum	26.04.2016
Ort	Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Das Standardwerk.



Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozessformularbuch** Herausgegeben von RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 10., neu bearbeitete Auflage 2015, 3.146 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern, 139,- €. ISBN 978-3-504-07018-2

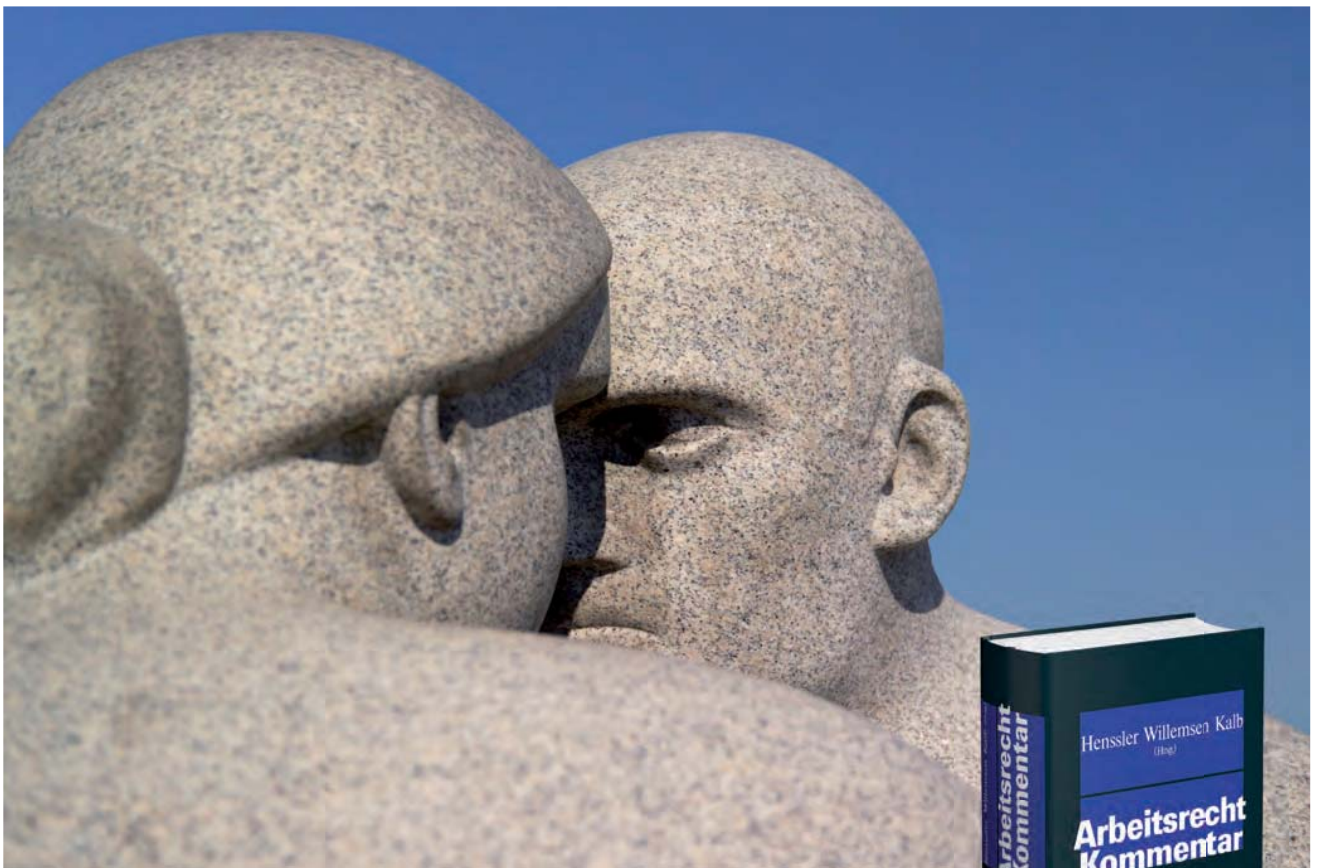
Dieses etablierte Standardwerk erfüllt gleich zwei Forderungen an ein gutes Praxiswerkzeug auf einmal: Es ist Handbuch und Formularbuch in einem und gibt Ihnen damit alles an die Hand, was Sie zum Verständnis und zur prozessualen Durchsetzung des Rechts brauchen – von der Mandatsübernahme bis zur Zwangsvollstreckung.

Systematische Erläuterungen zum Verfahrensrecht und allen wichtigen materiell-rechtlichen Problemen. Fast 1.500 erläuterte Muster mit taktisch-strategischen Hinweisen, Praxistipps, Warnung vor Stolperfallen und Checklisten. Alle Muster auch auf der mitgelieferten CD. Ausführliche Anmerkungen zum Kostenrecht. Natürlich alles auf dem neuesten Stand.

Vorwerk (Hrsg.), Das Prozessformularbuch, Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/pfb10

ottoschmidt

Arbeitsrecht hat viele Gesichter.



Für alle arbeitsrechtlichen Mandate brauchen Sie jedoch nur einen Kommentar: HWK – die erstklassige Gesamtkommentierung der zersplitterten Materie in einem Band.

Erläutert werden 46 einzelne Gesetze, komplett oder in Auszügen – je nach ihrer arbeitsrechtlichen Bedeutung. Darunter auch alle einschlägigen Vorschriften aus dem Sozialversicherungs-, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie solche mit internationalen und europarechtlichen Bezügen.

Mit vielen Beispielen, Checklisten, Stichwort-ABCs und praktischen Hinweisen. Alles auf dem allerneuesten Stand. Mit Tarifaufautonomiestärkungsgesetz und MiLoG sowie jeder Menge neuer Rechtsprechung.

Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.), Arbeitsrecht Kommentar. Meinungsbildend, praxisorientiert, wissenschaftlich fundiert. Jetzt Probe lesen und am besten gleich bestellen bei www.otto-schmidt.de/hwk7



Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.) **Arbeitsrecht Kommentar** Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, RA Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und Vizepräsident des LAG Köln a.D. Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Bearbeitet von 43 hochkarätigen Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Gerichtspraxis. 7., neu bearbeitete Auflage 2016, rd. 3.300 Seiten Lexikonformat, gbd., ca. 160,- €. Erscheint im März. ISBN 978-3-504-42691-0

otto schmidt